

21.09.89

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zur

Zehnten Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

Punkt 58 der 604. Sitzung des Bundesrates am 22. September 1989

Der Bundesrat möge folgende EntschlieÙung fassen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Geltungsdauer der Zonengeschwindigkeits-Verordnung um 2 Jahre bis zum 31.12.1991 zu verlängern.
2. Er bittet die Bundesregierung ferner, die StVO mit dem Ziel zu ändern, die Länder zu ermächtigen, für bestimmte Städte die bisher generelle Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften ab 1.1.1992 auf 30 km/h abzusenken und zum gleichen Zeitpunkt eine generelle Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h für die mit Zeichen 306 StVO ausgeschilderten Straßen innerhalb geschlossener Ortschaften einzuführen.

Ausgeliefert am
21. SEP. 1989

Begründung:

Der Bundesrat begrüÙt, daÙ die Bundesregierung die Möglichkeit zur dauerhaften Einrichtung von Tempo-30-Zonen schaffen will. Nach einer vergleichenden Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) und Erfahrungsberichten der Länder kann u.a. für Tempo-30-Zonen ein dieser Maßnahme zurechenbarer Rückgang der Anzahl der Unfälle mit Personenschäden und schweren Sachschäden von 13 % und eine Verminderung der Schallimmissionen um 3 dB (A) festgestellt werden. Darüberhinaus sind reduzierte Abgasemissionen zu erwarten.

29.1.88

- 2 -

Der Bundesrat weist darauf hin, daß der Hauptausschuß des Deutschen Städtetages in seiner Sitzung am 8.6.1988 ohne Gegenstimme folgenden Vorschlag unterbreitet hat:

1. Einführung einer generellen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h für die mit Zeichen 306 StVO ausgeschilderten Vorfahrtstraßen.
2. Absenkung der generell zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften in § 3 Abs. 3 Ziff. 1 StVO von bisher 50 km/h auf 30 km/h.
3. Regelung der für diese Tempo-30-Gebiete erforderlichen ergänzenden verkehrsregelnden und ergänzenden baulichen Maßnahmen in einer Verwaltungsvorschrift.
4. Einleitung einer begleitenden umfassenden Verkehrssicherheitskampagne mit dem Ziel, die angestrebte Absenkung der innerörtlichen Höchstgeschwindigkeit in bewohnten Gebieten den Kraftfahrern zu vermitteln.
5. Eine deutliche Erhöhung, mindestens eine Verdoppelung der bisher geltenden Verwarnungs- und Bußgelder bei Rechtsverstößen im ruhenden und im fließenden Verkehr. Zugleich muß die Überwachung verstärkt werden.

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß dieser Vorschlag für eine Änderung der Straßenverkehrsordnung maßgeblich sein sollte, weil er in stärkerem Maße die Entwicklung umweltfreundlicher Verkehrskonzepte fördert, eine klarere Regelung beinhaltet und das Stadtbild schont.